

Stadt Weil am Rhein

Landkreis Lörrach

S a t z u n g

über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS-) vom 14.12.2005 in der Fassung vom 15.12.2020.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 14.12.2021 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund von § 46 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17, 29, 30, 31, 32, 42 des kommunalen Abgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom ...

Artikel 2

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser | € 1,42 |
| 3. | Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | € 0,54 |
| 4. | Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs.3) beträgt je m ³ Abwasser und Wasser | € 1,42 |

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Weil am Rhein, den 15.12.2021

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.